

Vereinsordnung

des Turn- und Sportverein Unterschwaningen 1961 e. V.
gültig ab. 01.03.2023

Vereinsinterne Verfahren und Bestimmungen außerhalb der Satzung



Neuausgabe März 2023:

1. Geschäftsordnung
2. Beitragsordnung
3. Ehrenordnung
4. Finanzordnung
5. Datenschutz

1. Geschäftsordnung

- Der Verein dient gemeinnützigen Zwecken und erstrebt keine Gewinne. Ausgaben und etwaige Gewinne dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden
- Die Verwaltung des Vereins erfolgt nach demokratischen Gepflogenheiten
- Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand und dem Vereinsausschuss

Den Vorstand bilden:

- Ein/e Vorsitzende/r bzw. oder bis die zwei gleichberechtigten Vorsitzenden
- Finanzausschuss bestehend aus bis zu 4 Personen
- Schriftführung bestehend aus bis zu 2 Personen
- Abteilungsleiter
- Auch Ehrenvorsitzende gehören dem Vorstand an

Den Vereinsausschuss bilden:

- Vorstand
- Spielleiter
- Jugendleiter
- Bis zu 8 Vertrauensleute

Aufgabenbeschreibungen:

1. Der/die Vorsitzenden
 - Der/die Vorsitzende bzw. die gleichberechtigten Vorsitzenden sind Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB
 - Jeder von ihnen ist allein berechtigt, den Verein zu vertreten
 - Sie vertreten den Verein nach außen gerichtlich und außergerichtlich
 - Sie laden jährlich zur Hauptversammlung ein und führen diese durch. Vorstandssitzungen werden durch die Vorsitzenden je nach Bedarf einberufen
 - Sie haben das Recht, jederzeit in die Kassenbücher Einsicht zu nehmen
 - Die Vorsitzenden genehmigen alle Beschlüsse des Vereins und der Versammlungen durch ihre Unterschrift
2. Finanzausschuss
 - Der Finanzausschuss verwaltet die gesamten Ein und Ausgaben des Vereins
 - Details siehe Finanzordnung
3. Schriftführung
 - Die Schriftführung ist bei allen Sitzungen des Vorstandes und bei den Versammlungen der Mitglieder anwesend
 - Sie protokollieren die Inhalte der Versammlungen
 - Die Schriftführung erstellt interne Schriftstücke und Schreiben, sowie Post die außerhalb des Vereines zu verwenden versenden sind
 - Alle Dokumente erhalten erst mit der Unterschrift der Vorsitzenden ihre Gültigkeit
4. Abteilungsleiter
 - Je nach Sportart hat der Abteilungsleiter für das Fortbestehen dieser Abteilung, sowie für einen reibungslosen Ablauf Sorge zu tragen

2. Beitragsordnung

1. Mitgliedsbeiträge

Personengruppe	Beitrag pro Jahr	1. Mitglied	Ehegatten
Ordentliche Mitglieder (über 18 Jahre)	42,00€	38,00€	
Jugendliche (14 - 17 Jahre)	21,00		
Kinder (bis 13 Jahre)	16,00		
Rentner	28,00		
Familie* (= Höchstbetrag)	84,00		

* Der Familienbeitrag umfasst die Eltern und deren Kinder, soweit sie als Mitglied des Vereins gemeldet sind, jedoch nur bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

2. Beitragsermäßigung

- In den nachstehenden Fällen wird der Mitgliedsbeitrag - auf formlosen schriftlichen Antrag - auf € 28,00 ermäßigt:
 - o während der Ableistung des Wehr- oder Ersatzdienstes
 - o während der Dauer einer Arbeitslosigkeit
 - o so lange bei Mitgliedern über 18 Jahre kein eigener Verdienst vorliegt
 - o während der Dauer einer Lehre

3. Beitragsbefreiung

- Beitragsfrei sind:
 - o namentlich vom Vorstand benannte Ehrenmitglieder
 - o aufgrund ihrer Vereinstätigkeit vom Vorstand namentlich benannte Mitglieder

4. Übertritt Altersgruppen

- Der Übertritt in eine höhere Beitragsgruppe, bedingt durch das Alter, erfolgt bei
 - o im 1. Halbjahr geborenen: ab Januar des gleichen Jahres
 - o im 2. Halbjahr geborenen: ab Januar des darauffolgenden Jahres

5. Aufnahmegebühr

- Eine Aufnahmegebühr wird zurzeit nicht erhoben.

6. Beitragseinhebung

- Der Mitgliedsbeitrag wird per Bank-Einzugsverfahren zu Beginn des Jahres fällig, und zwar in Höhe des gesamten Jahresbeitrages
- Nimmt ein Mitglied am Einzugsverfahren aus plausiblen Gründen nicht teil, ist der Jahresbeitrag im Januar unaufgefordert an den Vereinskassier zu entrichten

7. Eintritt

- Der Eintritt in den TSV Unterschwaningen hat, per Aufnahme-Antrag, schriftlich zu erfolgen.
- Der Jahres-Mitgliedsbeitrag ist bei Eintritt:
 - o im 1. Halbjahr in voller Höhe
 - o im 2. Halbjahr zur Hälfte zu entrichten

8. Austritt

- Die Kündigung des Mitgliedschaftsverhältnisses ist schriftlich vorzunehmen und kann zu jeder Zeit erfolgen
- Wirksam wird der Austritt jeweils zum Ende des Jahres

9. Änderungen

- Änderungen dieser Ordnung sind durch Beschluss des Vereinsausschusses und jeder Mitgliederversammlung, unter Einhaltung der Antragsfrist, möglich.
- Weitere Einzelheiten sind der Vereinssatzung zu entnehmen.

3. Ehren-Ordnung

1. für langjährige Vereinstreue: (gerechnet vom Jahr des Eintritts)

20 / 40 Jahre:	Urkunde Vereinsnadel in Bronze / Silber
50 Jahre:	Ehrenurkunde+ Vereinsnadel in Gold

2. für langjährige Mitarbeit: (Vorstand, Ausschuss, Abteilungsleiter, Jugendleiter. usw.)

10 Jahre:	Geschenk im Wert von 10€
15 Jahre:	Geschenk im Wert von 15€
20 Jahre:	Geschenk im Wert von 20€
25 Jahre:	Geschenk im Wert von 25€
30 Jahre:	Geschenk im Wert von 30€

3. Zu besonderen Anlässen erhalten Vereinsmitglieder:

50. Geburtstag:	Glückwunschkarte + Geschenk im Wert von 20€
60./70./80./usw. Geburtstag:	Glückwunschkarte + Geschenk im Wert von 25€
Vermählung:	Glückwunschkarte + Geschenk im Wert von 20€
Beerdigung:	Niederlegen eines Kranzes, Gebinde

4. Die Abteilung Fußball ehrt ihre Aktiven wie folgt:

100 Spiele:	Urkunde + Geschenk
200 Spiele:	Urkunde + Geschenk
300 Spiele:	Urkunde + Geschenk
400 Spiele:	Urkunde + Geschenk
500 Spiele:	Urkunde + Geschenk
600 Spiele:	Urkunde + Geschenk

5. Zus. Ehrung für langjährige Mitglieder durch den Bay. Fußball-Verband

30 / 40 Jahre:	Ehrenzeichen in Silber / Gold und Urkunde
----------------	---

6. Ehrung für Jugendleiter und Betreuer durch den Bay. Fußball-Verband

8 / 15 Jahre:	Jugend-Ehrenzeichen in Silber / Gold und Urkunde
---------------	--

7. Ehrenmitglieder können werden:

- Mitglieder die sich im Verein durch besonderen Einsatz und Leistungen sowie einer langjährigen Vereinstreue eingebracht haben
- Diese werden durch die Vorstandschaft bei der nächsten Mitgliederversammlung den Mitgliedern vorgeschlagen
- Erst durch die Zustimmung der Mitglieder werden diese zum Ehrenmitglied ernannt

4. Finanzordnung

1. Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit
Der Verein dient gemeinnützigen Zwecken und erstrebt keine Gewinne. Ausgaben und etwaige Gewinne dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden
2. Zusammensetzung des Finanzausschusses
 - a. Der Finanzausschuss besteht aus bis zu 4 Personen
 - b. Die bis zu 4 Personen werden in der Jahreshauptversammlung durch die anwesenden Mitglieder gewählt
 - c. Neben den beiden gleichberechtigten Vorständen erhalten die Mitglieder des Finanzausschusses zur Ausführung Ihrer Tätigkeit die Kontovollmacht
3. Verwaltung der Finanzmittel, Zahlungsverkehr
 - a. Der Finanzausschuss
 - i. Verwaltet die Vereinsfinanzen über die Vereinskonten
 - ii. Verwaltet die Barkasse
 - iii. Verwaltet die jährlichen Mitgliedsbeiträge
 - iv. Verwaltet die Rechnungsstellungen
 - v. Verwaltet die Beantragungen von Zuschüssen
 - vi. Gibt jährlich zur Jahreshauptversammlung einen Kassenbericht mit der Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben ab
 - b. Die Finanzbuchhaltung wird von einem externen Steuerberater durchgeführt
 - c. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein
 - i. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag, die Mehrwertsteuer und den Verwendungszweck enthalten.
 - d. Zahlungen werden vom Finanzausschuss nur geleistet, wenn sie nach dieser Finanzordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind.
 - e. Zu Willenserklärungen, die den Verein
 - i. bis 2.000 Euro belasten, ist die Zustimmung des Vorstandes
 - ii. von 2.000 bis 10.000 Euro die Zustimmung des Vorstandes und des Ausschusses
 - iii. von über 10.000 Euro die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich
4. Kassenprüfung
 - Die Kassenprüfer kontrollieren nach Abschluss des Geschäftsjahres und vor der Jahreshauptversammlung zusammen mit dem Finanzausschuss die korrekte Kassenführung
 - Sie bestätigen mit Ihrer Unterschrift die Richtigkeit der Angaben und der Kasse
 - Bei der Jahreshauptversammlung bestätigen sie mündlich die Kassenüberprüfung
 - Die Kassenprüfer beantragen bei der Mitgliederversammlung die Entlastung des Finanzausschusses und der Vorstandschaft.

5. Datenschutz

1. Speicherung von Daten:

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein dessen Adresse, Alter und Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System und in den EDV-Systemen des ersten und zweiten Vorsitzenden, des Finanzausschusses, des Schriftführers gespeichert.

Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet.

Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z. B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

2. Weitergabe der Daten an die übergeordneten Verbände:

Als Mitglied des BLSV, Bayerischer Landessportverband ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Adresse, Geburtstag und Vereinseintritt; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z. B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Im Rahmen von Wettkämpfen meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse an den Verband.

3. Pressearbeit:

Der Verein informiert die Tagespresse (Altmühlbote und Fränkische Landeszeitung) über Fußball Ergebnisse und besondere Ereignisse. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung schriftlich widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen.